Privatbeleidigungsprozeß des früheren Reichstags-Abgeordn. Fabrikanten Schmidt-Elberfeld gegen den Hofprediger Stöcker.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

* Berlin, 16. Juli.

Der Privatbeleidigungsprozeß des ehemaligen Reichstags-Abgeordneten Fabrikanten Schmidt-Elberfeld gegen den Hofprediger Stöcker gelangte heute vor dem Forum der 100. Abtheilung des Schöffengerichts am kgl. Amtsgericht Berlin I. zur abermaligen Verhandlung.

Den Gerichtshof bilden: Landrichter Dr. Kronecker (Vorsitzender), Fabrikant Stümer und Töpfermeister Eggert (Schöffen). Die klagenden Parteien sind zur Stelle. Für den Kläger ist als Rechtsbeistand wiederum Rechtsanwalt Munckel, für den Verklagten Rechtsanwalt Wolff-Fürstenwalde erschienen.

Der Zuhörerraum wurde geradezu gestürmt. Gegenstand der Anklage bildet bekanntlich 1. eine vom 7. Nov. v. J. im hiesigen Stadtmissionshause gehaltene Rede des Hofpredigers Stöcker, in der derselbe nach einem Bericht der „Voss. Ztg." u. a. gesagt haben soll: „Denn die elenden Lügen, die jetzt mein Gegenkandidat, Hr. Schmidt, auf rothes Papier drucken lätzt, werden nicht verfangen. Gegen solche Infamien schützt der dortige gesunde, konservative Sinn, das gesunde, kräftig lebendige Christenthum. Was solche Buben von mir schreiben, ist nicht wahr, einfach deshalb nicht, weil ich ein evangelischer Geistlicher, weil ich Hofprediger Sr. Majestät des Kaisers bin.

Schmidt stand nämlich zu jener Zeit im Siegener Wahlkreise gegen Stöcker zur Stichwahl. — Am 10. Nov. v. J. soll Stöcker, ebenfalls nach einem Bericht der „Vossischen Zeitung", in einer im „Klubhause" (Kranienstraße 10) stattgehabten Versammlung gesagt haben: „Die Zahl der fortschrittlichen Stimmen im Kreise Siegen hat abgenommen. Hierin liegt ein Beweis, daß die anständigen Leute in Siegen mit den fortschrittlichen Taugenichtsen nichts zu thun haben wollen."

Bekanntlich ist am 7. Juni der erste Termin vertagt worden, da der Vertreter des Verklagten, R.-A. Wolff eine Anzahl Entlastungsanträge gestellt hatte. Der zweite, am 23. Juni stattgehabte Termin mußte, nachdem etwa 3 Stunden verhandelt worden war, wiederum vertagt werden, da der Vertreter des Verklagten im letzten Augenblicke die Widerklage erhob. R.-A. Wolff behauptete nämlich: Der Privatkläger habe am 20. April in „Gebhardt's Garten" in Siegen gesagt: „Herrn Stöcker wohne der Geist des Hasses und der Zwietracht inne, er stehe im Verdrehen unerreicht, er sei ein Lügner" ꝛc. Mitte des Monat September v. J. habe Schmidt in Laasphe gesagt: „Stöcker habe alle paar Wochen eine andere Ueberzeugung, er gehe mit dem Winde. Dieser Mann muß eben so handeln, wenn er von der Junkerpartei nicht gestürzt werden will" u. s. w.

Der Vorsitzende bemerkt bei Eröffnung der Sitzung, daß der Kläger seine Klage bezüglich der Bemerkung „Taugenichtse" zurückgezogen habe. — Hofprediger Stöcker bemerkt auf Befragen des Vorsitzenden: er überlasse die Wahrnehmung seiner Sache seinem Herrn Anwalt. — Letzterer bestreitet, daß die inkriminirte Aeußerung in der Summe, wie vom Kläger behauptet, geschehen sei.

Fabrikant Schmidt bestreitet seinerseits die vom Widerkläger behaupteten Aeußerungen gethan zu haben. Er werde niemals persönlich. Hofprediger Stöcker habe etwa 14 Tage nach jener Versammlung in Siegen eine Rede gehalten, in der er geradezu gesagt: „Schmidt ist ein Vaterlandsverräther, er verrath das Vaterland und die Armee ꝛc." In einer weiteren Versammlung sagte Stöcker: „Es handelt sich hier lediglich um politische Angelegenheiten, ich will deshalb das, was ich von Hrn. Schmidt persönlich weiß, nicht verschweigen."

Schmidt (sehr erregt): Mag doch Hr. Stöcker sagen, was er von mir weiß."

Vorr.: Ich ersuche Sie, Hr. Schmidt, sich zu mäßigen.

Schmidt: Ich kann nicht ruhig bleiben, wenn ich an jene Angriffe zurückdenke. Ich meine, wenn Hr. Stöcker gewußt hätte, daß ich ihn „Lügner" ꝛc. genannt, dann hätte er dies doch jedenfalls vorgebracht. Möglich ist, daß einige Zeitungen in der behaupteten Weise berichtet haben, für unrichtige Zeitungsberichte kann ich aber nicht einstehen.

Es wird alsdann zur Zeugenvernehmung geschritten.

Der erste Zeuge, Berichterstatter Dr. Nixdorf bekundet, daß er über die am 7. Nov. stattgehabte Versammlung für die Voss. Ztg. referirt und den inkriminirten Passus stenographisch niedergeschrieben habe.

R.-A. Wolff: Hat der Zeuge gehört, daß Hofprediger Stöcker gesagt: Hrn. Schmidt wird es noch einmal leid thun, daß er mit solchen Leuten sich eingelassen hat?

Zeuge: Ich erinnere mich, daß Hofprediger Stöcker eine solche Aeußerung gethan hat, ob diese Aeußerung aber in derselben Versammlung geschehen, kann ich nicht sagen.

Berichterstatter Lange: Ich erinnere mich der inkriminirten Aeußerung nicht. Ich glaube jedoch, daß mein der Zeitung „Post" gelieferter Bericht, in dem es heißt: „Was solche Leute von mir sagen, ist nicht wahr, einfach weil ich evangelischer Geistlicher, weil ich Hofprediger Sr. Maj. des Kaisers bin", wahr sein wird.

Vorr.: Ist es vielleicht möglich, daß die Redaktion die betr. Stelle aus preßgesetzlichen Gründen gemildert hat?

Zeuge: Das ist sehr leicht möglich. — R.-A. Munckel: Ist es wahr, daß, als der Zeuge einige Tage später von Herrn Dr. Nixdorf gefragt worden: Weshalb haben Sie „Leute" und nicht „Buben" geschrieben, mit den Achseln gezuckt hat? — Zeuge: Das ist möglich, ich erinnere mich eines solchen Vorganges jedoch nicht mehr.

Berichterstatter Krauß (Reichsbote): Ich bin in der Versammlung am 7. Novbr. gewesen und erinnere mich, daß Hofprediger Stöcker wohl sehr scharfe Ausdrücke gebraucht, möglicherweise ist auch das Wort „Buben" gefallen, jedenfalls hat Hofprediger Stöcker dies nicht auf Herrn Schmidt, sondern auf die Gegner im allgemeinen angewendet. In derselben Versammlung sagte Hofprediger Stöcker: „Es wird Herrn Schmidt noch leid thun, daß er sich mit solchen Subjekten eingelassen hat.

Berichterstatter Liebich (Reichsbote und Kreuzzeitung) und der Redacteur des „Christlich-Sozialen Korrespondenzblattes" Aschenbrenner bekunden dasselbe.

Hofprediger Stöcker: Ich bemerke ausdrücklich, daß es wohl möglich ist, daß ich das Wort „Buben" gebraucht, allein jedenfalls habe ich diese Bezeichnung nicht auf meinen Gegner angewendet.

Es wird alsdann das im Kreise Siegen von deutsch-freisinniger Seite verbreitete Wahlflugblatt verlesen, in welchem es u. a. heißt: Hödel und Nobiling waren Mitglieder der christlich-sozialen Partei. Hödel hat sich noch am Abende vor seinem scheußlichen Attentat in einer Versammlung der christlich-sozialen Partei erdaut." Ferner: „Stöcker hat die Kirche des Protestantenvereins mit einem Mistbeet verglichen, was soll man von einem solchen christlichen Prediger denken ꝛc."

Schmidt: Es wurde mir zur Zeit in Klarfeld nach dem Leben getrachtet, ich habe mich deshalb von meinem Wahlkreise fern gehalten. Das betreffende Flugblatt habe ich weder verfaßt noch verbreitet.

Vorr.: Sie wußten aber von dem Erscheinen des Flugblattes und haben es nicht inhibirt?

Schmidt: Jawohl. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß unter anderen Flugblättern mir auch das der „Freien Zeitung" zu Gesicht gekommen ist, ich habe aber ersucht, dieses Flugblatt in meinem Wahlkreise nicht zu verbreiten.

Schriftsteller Dr. Bommert (Siegen): Herr Schmidt hat das Flugblatt weder verfaßt, noch verbreitet. — Vorr.: Hat Ihnen Herr Schmidt Geld zur Verbreitung des Flugblattes gegeben? — Zeuge: Direkt zur Verbreitung des Flugblattes habe ich überhaupt kein Geld erhalten. Ich erhielt einmal 200 M., aus Elberfeld oder Berlin, das weiß ich nicht mehr genau und ein anderes mal 300 M. von Herrn Schmidt mit dem Bemerken, das Geld sei vom Central-Wahlcomite in Berlin.

Hierauf wird die in voriger Sitzung abgegebene Aussage des Predigtamts-Kandidaten Friese verlesen, wonach Hofprediger Stöcker in einer am 29. August v. J. stattgehabten Versammlung gesagt hat: „Die Kirche des Protestanten-Vereins sei keine Kirche, sondern ein Kasino. Auf solchem Mistbeet ist die Sozial-Demokratie emporgewachsen." — Die Berichterstatter Krauß und Liebich bekunden übereinstimmend: Hofprediger Stöcker habe in jener Versammlung gesagt: „Die Kirche des Protestanten-Vereins ist keine Kirche, sondern ein Kasino, auf dem, wie auf einem Mistbeet die Sozialdemokratie emporgewachsen.

Redacteur Aschenbrenner: Hödel ist Mitglied der christlich-sozialen Partei gewesen und es ist auch möglich, daß er am Abende vor dem Attentat, an dem, wie ich mich inzwischen orientirt, eine Versammlung der christlich-sozialen Partei stattgefunden hat, in jener Versammlung gewesen ist. Nobiling ist, nach Ausweis unserer Mitgliederlisten, niemals Mitglied der christlich-sozialen Partei gewesen.

Schneidermeister Grüneberg: Hödel, der unter dem Namen „Max Lehmann, Klempnergeselle" sich bei der christlich-sozialen Partei gemeldet hat der Versammlung dieser Partei am Abende, bevor er das Attentat beging, beigewohnt. Er erschien derartig redujirt, daß an der Kontrolle Anstand genommen wurde, ihm Einlaß zu gewähren. Ich veranlaßte jedoch, daß er zugelassen wurde und traktirte ihn mit Speise und Trank. — Vorr.: Diese Versammlung leitete Herr Hofprediger Stöcker? — Zeuge: Nein, ich leitete die Versammlung. — Vorr.: Herr Hofprediger Stöcker hielt den Vortrag? — Zeuge: Ja, ich weiß nicht mehr genau, ob ich oder Hofprediger Stöcker das Referat hatte. (Heiterkeit im Auditorium.) — Vorr.: Nun, war auch Nobiling Mitglied der Partei? — Zeuge: Jawohl. — Vorr.: Wieso wissen Sie das, kann das nicht ein anderer Nobiling gewesen sein? In der Mitgliederliste ist ein Nobiling, Albrechtstr. 18, wohnhaft, verzeichnet; derselbe soll heute noch Mitglied sein; können Sie sich vielleicht in Bezug auf die Person irren? — Zeuge: Nein, ich kann mich bestimmt nicht irren, weil, als ich von dem Nobiling-Attentat hörte, ich mir sehr bald seine Photographie zu verschaffen wußte. Ich erinnerte mich dabei sogleich, daß Nobiling mehrfach auf unserem Bureau gewesen ist. — Vorr.: Haben auf dem Bureau nicht auch andere Leute als blos Mitglieder der Partei verkehrt? — Zeuge: Nein. — Vorr.: Kamen nicht auch Leute aufs Bureau, die sich als Mitglieder meldeten, aber nicht aufgenommen wurden? — Zeuge: Das ist niemals vorgekommen. (Heiterkeit im Auditorium.) Der Vorsitzende ermahnt zur Ruhe.

Aschenbrenner behauptet wiederholt, daß nur ein Nobiling in den Mitgliederlisten verzeichnet steht.

R.-A. Wolff: Der Zeuge Grüneberg ist doch mit seiner Behauptung bezüglich der Angehörigkeit Nobiling's erst hervorgetreten, als er das Verkaufsgeschäft mit der „Volks-Zeitung" machte?

Grüneberg: Ich habe ein Tagebuch geführt und mir die Thatsache, daß Nobiling Mitglied der christlich-sozialen Partei war, gleich am Tage des Attentats notirt.

Es wird alsdann zur Beweisaufnahme bezüglich der Widerklage geschritten.

Redacteur Dr. Bommert (Siegen) bekundet: Schmidt habe wohl ähnliche, aber keineswegs derartige Aeußerungen wie behauptet worden, gethan.

R.-A. Wolff: Hier ist das „Siegener Volksblatt", dessen Redacteur der Zeuge ist. Hier sind die Aeußerungen in der behaupteten Weise verzeichnet.

Zeuge: Das Referat, das ich sogar selbst verfaßt, entspricht nicht ganz der Wirklichkeit. Ich habe das Referat im Interesse der Sache etwas schärfer abgefaßt, als Herr Schmidt in jener Versammlung gesprochen und deshalb einen heftigen Tadel von Herrn Schmidt erhalten.

Zimmermeister Schorge-Elberfeld und Schuhmachermeister Heider-Siegen, die der Versammlung in Gerhardt's Garten beigewohnt, wissen sich nicht mehr genau jener von Schmidt gehaltenen Rede zu erinnern. Sie erinnern sich gehört zu haben: Stöcker macht den Arbeitern Versprechungen, die er nicht halten kann und nicht halten will; er ist groß im Verdrehen von Thatsachen. Schmidt hat Stöcker außerdem Doppelzüngigkeit, Mangel an Wahrheitsliebe ꝛc. vorgeworfen.

Bauunternehmer Nehme-Elberfeld: Ich erinnere mich nicht, Aeußerungen, wie sie hier behauptet, gehört zu haben. Die betreffende Rede des Herrn Schmidt war im Gegentheil derartig sachlich, daß einige Mitglieder der konservativen Partei nach Beendigung der Rede an Hrn. Schmidt herantraten, ihm die Hand reichten und sagten: Hr. Schmidt, wir gehören wohl zu Ihren Gegnern, aber wir können nicht umhin, Ihnen für Ihre Sachlichkeit unsere Anerkennung auszudrücken.

Vorr.: Hat Herr Schmidt Herrn Hofprediger Stöcker einen Lügner genannt.

Zeuge: Nein.

Vorr.: Können Sie das mit vollständiger Bestimmtheit behaupten?

Zeuge: Jawohl.

Vorr.: Ich muß bemerken, daß die letztere Behauptung von keinem der Zeugen bekundet worden ist.

Pastor Schmidt-Lautsche, der dem Eide die Worte: „Durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit" hinzufügt, weiß sich der von Schmidt gethanen Aeußerungen nicht mehr genau zu erinnern. Schmidt habe von der Stellung Stöckers zum Unfallversicherungs-Gesetz, Tabaksmonopol ꝛc. gesprochen und dabei u. a. gesagt: Stöcker ändere seine Ueberzeugung, wie es der Reichskanzler wolle. Er gehe mit dem Winde und müsse eben so handeln, wenn er von der Junkerpartei nicht gestürzt werden wolle.

Vollziehungsbeamter Hackler schließt sich diesen Bekundungen im wesentlichen an.

Domänen-Inspektor Jonas, der jener Versammlung in Laasphe präsidirt hat, weiß sich einer Aeußerung Schmidt's, wie sie von den Vorzeugen bekundet worden, nicht zu erinnern, giebt jedoch die Möglichkeit einer derartigen Aeußerung zu. Dagegen weiß der Zeuge sich genau zu erinnern, daß Hofprediger Stöcker in einer Versammlung in Siegen gesagt: die Fortschrittspartei sei eine landesverrätherische Partei, das beweise die fortschrittliche Presse, die eine Verminderung des deutschen Heeres verlange.

Redacteur Mann-Siegen bestätigt die letztere Bekundung.

Die Beweisaufnahme ist danach beendet und nach einer kurzen Pause beginnen die Plaidoyers.

Rechtsanwalt Munckel: Es liegt nunmehr blos noch ein Punkt zur Beurtheilung vor, der sich aus zwei Thatsachen zusammensetzt. Einmal, daß der Herr Privatverklagte gesagt: „Mein Gegenkandidat läßt elende Lügen auf rothes Papier drucken" und zweitens: „Was solche Buben von mir schreiben ist nicht wahr." Daß der Ausdruck Buben und nicht Leute gefallen ist, ist von dem Zeugen Dr. Nixdorf bekundet, im übrigen aber auch von dem Hofprediger Stöcker selbst, der in dieser Beziehung vollständig glaubwürdig ist, zugestanden worden. Die Behauptung: man lasse Lügen drucken und verbreiten, ist offenbar geeignet jemanden in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Herr Hofprediger Stöcker hat für diese seine Aeußerung keinen Beweis erbracht, dagegen hat mein Klient den Beweis geführt, daß er sowohl dem Druck als auch der Verbreitung des Flugblattes fern gestanden habe. Die in dem Flugblatte enthaltene Aeußerung Sr. K. K. Hoheit des Kronprinzen, die der hohe Herr über eine Bewegung gethan, der Herr Stöcker nahe steht, kommt hier wenig in Betracht. Anders verhält es sich mit der Thatsache, daß Hofprediger Stöcker die Kirche des Deutschen Protestantenvereins ein Mistbeet genannt hat. Hübsch ist jedenfalls eine solche Aeußerung nicht. Daß Herr Stöcker die Aeußerung gethan, ist zeugeneidlich bewiesen worden. Wie bereits in einem anderen Prozesse dargethan worden, liebt ja auch der Herr Privatverklagte derartige derbende Aeußerungen. Daß das Wort „Buben" sich auf den Herrn Privatkläger bezogen, ist ganz zweifellos. Wenn der Herr Privatverklagte nachher gesagt hat: „Herrn Schmidt wird es noch einmal leid thun, daß er sich mit solchen Subjekten eingelassen, so behaupte ich: Diese Aeußerung hat er blos gethan, um sich eine Hinterpforte zu lassen. Ich würde das als erschwerend erachten, denn es lag Hrn. Stöcker daran, zunächst seine Anhänger anzureizen, alsdann aber, um sich vor einer Klage zu schützen, eine andere Aeußerung hinzuzufügen. Aus diesem Grunde beantrage ich das Schuldig. Ich würde auch sofort das Strafmaß beantragen, wenn ich nicht noch auf die Widerklage eingehen müßte. Nun in dieser Beziehung ist die Hauptklage, daß der Hr. Privatkläger Hrn. Stöcker einen Lügner genannt, ausdrücklich nicht erwiesen worden. Daß aber im übrigen der Hr. Privatkläger sich der größten Mäßigkeit befleißigt hat, haben ihm selbst Leute, die der konservativen, ja zum Theil der antisemitischen Partei angehören, versichert. Es muß nun erwogen werden, daß Herr Stöcker gesprochen hat vor berliner Wählern, während seine Wahl in Siegen, wie ihm bekannt war, infolge des dort abgeschlossenen Kompromisses bereits gesichert war. Es kommt ferner hinzu, daß Hr. Stöcker mehrfach geäußert, es sei sein Bestreben, eine sittenreine Sprache in der Oeffentlichkeit wieder einzuführen. Wer dies Bestreben hat, muß aber bei sich selbst anfangen. Daß die Ausdrücke, deren sich Hr. Stöcker bedient hat, einer sittenreinen Sprache nicht entsprechen, wird mir jeder zugeben. Hr. Hofprediger Stöcker hat die Rede nicht gehalten im Interesse seiner Wahl, sondern hauptsächlich, um seine Anhänger gegen die gegnerischen Parteien aufzuhetzen. Schon deshalb rechtfertigt sich eine recht harte Strafe. Hr. Stöcker hat aber auch gegen meinen Klienten geäußert: Er wisse von demselben so manches, was er durch die Presse beweisen könne; er lasse das aber unberührt, da es sich um politische und nicht um persönliche Angelegenheiten handle. Hierin liegt eine schwere Beleidigung. Aus diesem Grunde ist eine Geldstrafe nicht am Platze, es empfiehlt sich vielmehr eine Gefängnißstrafe. Ich beantrage eine solche von 3 Wochen. In einem Prozesse, in dem Hr. Hofprediger Stöcker als Zeuge aufgetreten ist, wurde die gegen den damaligen Angeklagten verhängte Strafe von 3 Wochen Gefängniß als mild bezeichnet; ich erachte die gegenwärtig beantragte ebenfalls für mild.

R.-A. Wolff: Das Plaidoyer meines Herrn Gegners liefert den Beweis, daß man in neuerer Zeit bemüht ist, den Gegner durch Strafen zu schädigen. Daß die in dem Flugblatt enthaltenen Behauptungen Lügen waren, hat die Beweisaufnahme im allgemeinen ergeben. Herr Hofprediger Stöcker konnte nicht wissen, daß Herr Schmidt das Flugblatt nicht direkt hat drucken lassen, jedenfalls stand Herr Schmidt dem Flugblatt ziemlich nahe. Bezüglich der Aeußerung, die Se. K. K. Hoheit der Kronprinz gethan haben soll, ist aus naheliegenden Gründen kein Beweisantrag gestellt worden. Die Angelegenheit bezüglich des Mistbeetes ist zum Mindesten sehr zweifelhaft. Daß Nobiling Mitglied der christlich-sozialen Partei gewesen, ist nicht erwiesen. Bezüglich der Zugehörigkeit Hödels zur christlich-sozialen Partei ist doch Hrn. Hofprediger Stöcker kein Vorwurf zu machen. Im übrigen aber sind die Aeußerungen des Hrn. Schmidt, wie „Zweideutigkeit, Doppelzüngigkeit, Mangel an Wahrheitsliebe, Gesinnungslosigkeit" ꝛc. so schwere Beleidigungen, die ein anständiger Mann eigentlich nicht thun sollte. Ich beantrage deshalb Hrn. Schmidt zu bestrafen, bin aber dabei nicht so blutdürstig wie mein Hr. Gegner, ich begnüge mich mit einer Geldstrafe. Was die Bestrafung meines Klienten anlangt, so beantrage ich prinzipiell dessen Freisprechung, eventuell rechtfertigt sich doch eine Kompensation.

Nach kurzer Replik und Duplik der beiden Anwälte, erhält das Wort Hofprediger Stöcker: Hoher Gerichtshof! Ich empfinde es schmerzlich, daß ich hier einer Beleidigung wegen als Angeklagter stehen muß. Ich bedarme das als Geistlicher, als Christ, sowie als konservativer Mann, dem die Wahrheit über alles stehen muß. Allein trotzdem ist mir der gegenwärtige Prozeß erwünscht gekommen, weil er von neuem ein Zeugniß abgiebt, in welcher Weise man gegen meine Person verfährt. Nicht ich, sondern mein Hr. Gegenkandidat hat schon ein halbes Jahr vor der Wahl mit den schwersten Beleidigungen gegen mich begonnen. Ich fuhr nach Siegen als politischer Mann, dem jeder persönliche Angriff fern lag. Herr Schmidt bezichtigte mich jedoch der Zweideutigkeit, der Doppelzüngigkeit des Mangels an Wahrheitsliebe, der Gesinnungslosigkeit, er behauptete, daß ich im Auftrage anderer handle u. s. w. Ich frage, giebt es schwerere Beleidigungen als diese? Ich berufe mich auf das Zeugniß aller anständigen Leute in Deutschland, ja selbst auf das Zeugniß meiner Gegner, daß ich weder auf Befehl von oben, noch auf Veranlassung der konservativen Partei, sondern lediglich von der geistigen und sittlichen Noth unseres Volkes geleitet, die christlich-soziale Bewegung ins Leben gerufen habe. Charakteristisch ist, daß in den sieben Jahren, seit denen ich in der Oeffentlichkeit stehe, es noch niemand versucht hat, die von mir vertretenen Ideen zu widerlegen, sondern daß man stets mich persönlich angegriffen hat als den Mann, dem nicht zu glauben und nicht zu trauen sei. So ist es auch in dem jüngst verhandelten Prozeß gegen die „Freie Zeitung" geschehen. Ich gebe zu, daß ich mich, wie jeder Mensch, bisweilen gereizt habe, allein etwas weiteres vermochte man mir nicht nachzuweisen. Ich bemerke nun, daß ich niemals aggressiv vorgegangen bin, sondern mich stets auf die Abwehr beschränkt habe. Ich gebe ja zu, daß ich im Interesse der gerechten Sache, die ich vertreten, so manchen harten Ausdruck gebraucht habe. Herr Rechtsanwalt Munckel hält die bekundete Aeußerung, wonach ich gesagt haben soll: „Ich könnte so manches Persönliche von meinem Gegenkandidaten vorbringen und durch die Presse beweisen ꝛc." für erschwerend. Allein ich habe eine solche Aeußerung nicht gethan, sondern gesagt: „Den Schmutz der persönlichen Verleumdung will ich nicht berühren, es handelt sich um politische und nicht um persönliche Dinge." Ich hatte dabei den Umstand im Auge, daß Herr Schmidt in seiner Vaterstadt Elberfeld nicht mehr aufgestellt war. Die persönliche Gegnerschaft des Herrn Schmidt habe ich nicht gesucht, schon deshalb nicht, weil ich ihn gar nicht kannte. Da ich nicht persönlich werden wollte, so habe ich auf die Rede des Klägers, in der er mich einen Lügner genannt hat, nicht reagirt. Wenn ich gesagt habe: „Mein Gegenkandidat läßt auf rothes Papier Lügen drucken und verbreiten," so ist doch nicht gesagt: „Er hat den Befehl zum Druck und zur Verbreitung gegeben." Jedenfalls hat Herr Schmidt die Verbreitung des betreffenden Flugblattes gebilligt und zur Agitation im siegener Wahlkreise, also auch zum Druck und Verbreitung des Flugblattes Geld hergeteuert. Und daß in dem Wahlflugblatt Lügen enthalten sind, hat die Beweisaufnahme ergeben. Selbstverständlich ist meinerseits von einer Beweiserhebung bezüglich der angeblichen Aeußerung Sr. K. K. Hoheit des Kronprinzen Abstand genommen worden. Unwahr ist aber jedenfalls, daß ich die Kirche des Protestantenvereins ein Mistbeet genannt, unwahr ist ferner die geistige Zugehörigkeit der Attentäter Hödel und Nobiling zu unserer Partei. Die Zugehörigkeit Nobilings ist in keiner Weise erwiesen und was den Hödel anlangt, so ist es doch frivol, wenn man behauptet: dieser Mensch wäre durch die Reden, die er in der christlich-sozialen Versammlung gehört, zu seiner scheußlichen That verleitet worden. Wenn ich von „Buben" gesprochen, so habe ich jedenfalls nicht Herrn Schmidt, sondern meine Gegner im allgemeinen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18850718020/fragment/page=0001

gemeint. Das beweist schon der Umstand, daß ich im Pluralis gesprochen. Jedenfalls muß doch erwogen werden, daß ich zur Zeit des heftigsten Wahlkampfes sprach und mich in berechtigter Abwehr befand. Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Ausdrücke meines Gegners die meinigen an Schwere bedeutend überwiegen.

Fabrikant Schmidt: Der Herr Gegner sprach von einem System der Verleumdung; ich erkläre, daß es mir stets fern gelegen hat, den Gegner zu beleidigen, daß mich alle seine sonstigen Angriffe nicht genirt haben. Als ich aber die hier zur Anklage stehende Aeußerung in der „Vossischen Zeitung" las, da sagte ich mir: Hiergegen mußt du klagen, das kannst du dir nicht gefallen lassen. Ich habe die Klage angestrengt aus eigenem Antriebe, ohne irgendeine Beeinflussung. Ich bin in Elberfeld aus Vorteil und Nachteil aus persönlichen Gründen nicht wieder als Kandidat aufgestellt worden. Ob der Herr Gegner jedoch mit der Bemerkung: „Ich weiß so manches Persönliche von meinem Gegner, das ich durch die Presse beweisen kann, ich will es jedoch lieber verschweigen, da es sich hier um politische und nicht um persönliche Angelegenheiten handelt," meine Nichtwiederaufstellung in Elberfeld gemeint hat, überlasse ich dem öffentlichen Urtheile. Jedenfalls bemerke ich: ich habe den Hrn. Gegner vorher öffentlich aufgefordert: Wenn er etwas Ehrenrühriges von mir wisse, so solle er es öffentlich sagen. Der Hr. Gegner ist jedoch die Antwort schuldig geblieben.

Hofprediger Stöcker: Ich wiederhole, daß ich mit der citirten Bemerkung lediglich die Nichtwiederaufstellung des Hrn. Schmidt in seiner Vaterstadt Elberfeld gemeint habe.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Berathung zurück.

Nach etwa ½stündiger Berathung kehrt der Gerichtshof zurück und es verkündet der Vorsitzende, Landrichter Dr. Kronnecker: Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß der Privatverklagte, Hofprediger Stöcker, der Beleidigung schuldig und deshalb mit einer Geldstrafe von 150 M., event. 15 Tagen Gefängniß zu belegen und dem Beleidigten, Fabrikanten Schmidt das Recht zuzusprechen sei, den Tenor des Erkenntnisses auf Kosten des Verklagten in dem in Berlin erscheinenden Reichsboten und im Siegener Volksblatt zu veröffentlichen, daß der Widerverklagte, Fabrikant Schmidt, in einem Falle der Beleidigung schuldig und deshalb mit 50 M. Geldstrafe, event. 5 Tagen Gefängniß zu bestrafen, und dem Beleidigten, Hofprediger Stöcker, das Recht zuzusprechen sei, den Tenor des Erkenntnisses auf Kosten des Widerverklagten im Siegener Volksblatt zu veröffentlichen. Die Kosten des Verfahrens sind außer bezüglich des Zeugen Röthe-Braunschweig, die der Kläger zu tragen hat, zu drei Vierteln dem Verklagten Stöcker, und zu einem Viertel dem Widerverklagten Schmidt aufzuerlegen. Der Gerichtshof hat durch die Bekundung des Dr. Nirdoff die Ueberzeugung gewonnen, daß der Verklagte die inkriminirte Aeußerung in der inkriminirten Weise gethan hat. Es war auf dessen Zeugniß umsomehr Gewicht zu legen, da dieser dasselbe nach seiner damals gethanen stenographischen Niederschrift wiedergab. Auf das Zeugniß der Zeugen Lange, Krauß und Liebich hat der Gerichtshof umsoweniger Gewicht gelegt, da diese sich nicht einmal auf das Wort „Buben" zu erinnern wissen. Der Gerichtshof hat aber auch die Aeußerung: „Mein Gegenkandidat läßt nunmehr Lügen auf rothes Papier drucken und verbreiten" als beleidigend erachtet. Die in dem Flugblatt enthaltene Behauptung: Se. K. K. Hoheit der Kronprinz hat die Bewegung, die der Verklagte zum Theil mit Leben gerufen hat, eine Schande genannt, konnte aus naheliegenden Gründen nicht zum Gegenstande der Beweisaufnahme gemacht werden. Jedenfalls mußte sich der Verklagte in seiner Eigenschaft als Hofprediger durch eine solche Behauptung gekränkt fühlen. Daß der Verklagte die Kirche des Protestanten-Vereins ein Mistbeet genannt, hat der Gerichtshof nicht für erwiesen erachtet. Ebenso wenig ist es erwiesen, daß Jedem Mitglied der christlich-sozialen Partei gewesen ist. Diese in dem Flugblatt nicht erwiesenen Behauptungen waren deshalb wenn auch als Unwahrheiten, nicht aber als Lügen zu bezeichnen. Es muß allerdings dem Verklagten zu gute gehalten werden, daß er vor einem Publikum sprach, wo man die Begriffe „Unwahrheiten und Lügen" oftmals verwechselt. Die Beleidigungen, in denen falsche Behauptungen aufgestellt waren, mußten auf Grund des § 186 des Straf-Gesetzbuches bestraft werden. Der § 193 des Straf-Gesetzbuches steht dem Angeklagten nicht zur Seite, da er die inkriminirte Aeußerung in Berlin und nicht vor seinen Wählern in Siegen that. Bei Abmessung der Strafe ist außerdem erwogen worden, daß der Kläger noch niemals bestraft worden ist, während in einem andern Prozesse festgestellt worden ist, daß der Verklagte fahrlässig und leichtfertig mit der Wahrheit umgeht. Strafschärfend kommt hinzu, daß der Verklagte in demselben Satz von „Infamien" sprach. Mildernd ist in Betracht gezogen worden, daß der Verklagte augenscheinlich gereizt war, daß die Aeußerung in der Hitze des Wahlkampfes erfolgte, daß der Verklagte augenscheinlich von heftigem Temperament ist und die in dem Flugblatt enthaltenen Beschuldigungen zumeist unwahr sind. Von einer wechselseitigen Beleidigung konnte schon deshalb keine Rede sein, da die gegenseitigen Beleidigungen nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Der Gerichtshof hat bezüglich des Wiederverklagten nur die Worte „Doppelzüngigkeit, Zweideutigkeit" als beleidigend erachtet. Die Worte: Stöcker säe „Haß und Zwietracht" sind deshalb nicht als beleidigend angesehen worden, da es notorisch ist, daß der Verklagte Haß und Zwietracht gegen die jüdische Bevölkerung gesäet hat. Alle übrigen vom Widerverklagten gethanenen Aeußerungen hat der Gerichtshof als berechtigte Abwehr im heißen Wahlkampfe angesehen und nicht als beleidigend erachtet. Außerdem stand dem Verklagten der § 193 des Straf-Gesetzbuches zur Seite und bei Abmessung der Strafe sind alle die bei der Strafabmessung bezüglich des Verklagten angeführten Gründe zu berücksichtigen gewesen. — Danach wird die Verhandlung gegen 2¾ Uhr nachmittags geschlossen.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

Magdeburger Börse.

	15. Juli.		16. Juli.	
Granulated	—	M.	—	M.
Krystallzucker I.	—	„	—	„
Krystallzucker II.	—	„	—	„
Kornzucker 96 %	25,40	„	25,40	„
Kornzucker 95 %	—	„	—	„
Kornz. Rend. 88 %	23,80—24,00	„	23,80—24,00	„ } pr.
Nachprod. 88-92 %	—	„	—	„
do. Rend. 75 °	19,70—21,00	„	19,70—21,00	„

Tendenz am 16. Juli: Geschäftslos, Preise nominell.

	15. Juli.		16. Juli.	
fein Brodraffinade	—	M.	—	M.
fein Brodraffinade	—	„	—	„
Brod-Melis	—	„	—	„
Gem. Raffinade	30,75—31,50	„	30,75—31,50	„
Gem. Melis I.	30,00—30,25	„	30,00—30,25	„

Tendenz am 16. Juli: Unverändert.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

* Paris, 16. Juli. (Telegr.) Rohzucker 88° ruhig, loco 43,00 à —.— Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 pr. 100 kg pr. Juli 45,75, pr. Aug. 46,25, pr. Sept. 46,75, pr. Okt.-Jan. 49,30.

* London, 16. Juli. (Telegr.) Havannazucker Nr. 12 16½, nom. Rübenrohzucker — —.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) Fair refining Muscovades 5,22½.

Kaffee.

* Hamburg, 16. Juli. (Telegr.) Kaffee ruhig. Umsatz 2000 Sack.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) (Fest Rio-) 8,35.

* Rio de Janeiro, 5. Juli. (Telegr.) Kaffeezufuhr in Rio während der Woche 72,000, Vorrath in Rio 110,000. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten 42,000, do. nach dem Kanal und nach der Elbe 11,000, do. nach dem übrigen Europa 31,000, wirklich verkauft seit dem letzten Telegramm 72,000 Sack. Preis für good first 4600. Wechsel auf London 16⁷/₁₆. Tendenz des Kaffeemarktes: Sehr fest.

Petroleum.

* Bremen, 16. Juli. (Telegr.) (Schlußbericht.) Standard white loco 7,50 bez., per Aug. 7,50 bez., per Aug.-Dez. 7,70 bez. Niedriger.

* Hamburg, 16. Juli. (Telegr.) Standard white loco 7,50 Br., 7,40 Gd., per Juli 7,40 Gd., per Aug.-Dez. 7,65 Gd. Fest.

* Stettin, 16. Juli. (Telegr.) Petroleum loco alte Usance 20% Tara Tassa ¹/₄% 7,75 M.

* Berlin, 16. Juli. (Amtl. Festst.) (Raffinirtes Standard white) per 100 kg mit Faß in Posten von 100 Ctr. Termine still. Gekündigt —.— Ctr. Kündigungspreis —.— M. Loco —.— bez., per diesen Monat 23,80 M., per Aug. —.— M., per Aug.-Sept. —.— M., per Sept.-Okt. 24,00 M., per Okt.-Nov. —.— M., per Nov.-Dez. —.— M., per Dez.-Jan. —.— M., per Jan.-Febr. —.— M.

* Antwerpen, 16. Juli. (Telegr.) (Schlußbericht.) Raffinirt., Type weiß, loco 18¾, 18⅞ Br., per Aug. 19 bez., 19¼ Br., per Sept. — bez., 19¼ Br., per Sept.-Dez. — bez., 19¾ Br. Weichend.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum 70% Abel Test in New-York 8¼ Gd., do. do. in Philadelphia 8 Gd., rohes Petroleum in New-York 7¼, do. do. Pipe line Certificates — D. 95½ C.

Spiritus.

* Berlin, 16. Juli. (Amtl. Festst.) Spiritus pr. 100 Ltr. à 100 Proz. — 10,000 Proz. Termine fester. Gekündigt 10,000 Liter. Kündigungspreis 42,40 M. Loco mit Faß — M., pr. diesen Monat 42,5—42,4 bez., pr. Juli-Aug. 42,4 bez., pr. Aug.-Sept. 42,5—42,7—42,6 bez., per Sept.-Okt. 43,5—43,6 bez., pr. Okt.-Nov. 44,0—44,1 bez., pr. Nov.-Dez. 44,0—44,2 bez. Spiritus pr. 100 Ltr. à 100 Proz. — 10,000 Proz. loco ohne Faß 43,0 bez., ab Speicher —.— bez., per Juli-Aug. — bez.

* Magdeburg, 16. Juli. Kartoffelspiritus für 10,000 Liter-Proz. loco ohne Faß 44,30—44,80 M. Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

* Magdeburg, 16. Juli. (Hermann Walther.) Kartoffelspiritus unter. Loco ohne Faß 44,30—44,80 M., ab Speicher unter freier Vorhaltung der Gebinde 44,80 M., Juli 44,80 M. nom., Aug. 44,80 M. nom., Sept. 45,80 M. nom., Okt. 46,00 M. nom., Nov. 46,00 M. nom., Dez. 46,00 M. nom. für 100 l zu 100 Proz. — Rübenspiritus fehlt Angebot. Juli-Aug. — M.

* Leipzig, 16. Juli. Per 10,000 Lit.-Proz. ohne Faß loco 42,70 M. Gd. Niedriger.

* Breslau, 16. Juli. (Telegr.) Pr. 100 Lit. 100 Proz. pr. Juli-Aug. 42,00, pr. Aug.-Sept. 42,00, pr. Sept.-Okt. 42,80.

* Posen, 16. Juli. (Telegr.) Loco ohne Faß 42,00, pr. Juli 41,80, pr. Aug. 41,80, pr. Sept. 42,40, pr. Okt. 42,40 M. Gekündigt —.— Liter. Behauptet.

* Stettin, 16. Juli. (Telegr.) Fest, loco 42,30, pr. Juli 42,00, pr. Aug.-Sept. 42,10, pr. Sept.-Okt. 43,00.

* Hamburg, 16. Juli. (Telegr.) Still, pr. Juli-Aug. 33 Br., pr. Aug.-Sept. 33½ Br., pr. Sept.-Okt. 33⅞ Br., pr. Nov.-Dez. 33½ Br.

* Paris, 16. Juli. (Telegr.) Behauptet, pr. Juli 47,50, pr. Aug. 48,00, pr. Sept.-Dez. 49,00, pr. Jan.-April 50,00 f.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.

* Berlin, 16. Juli. (Amtl. Festst.) Oelsaaten pr. 100 kg. Gekünd. —. Winterraps —.— M., Sommerraps —.— M., Winterrübsen —.— M., Sommerrübsen —.— M. Rüböl pr. 100 kg mit Faß. Termine fest. Gekündigt —.— Ctr. Kündigungspreis —.— M. Loco mit Faß —.— bez., ohne Faß —.— M., per diesen Monat —.— bez., pr. Juli-Aug. —.— bez., per Aug.-Sept. —.— bez., per Sept.-Okt. 48,4—48,5 bez., pr. Okt.-Nov. 48,5—48,6 bez., per Nov.-Dez. 49,2—49,3 bez., pr. Dez.-Jan. —.— M. Leinöl pr. 100 kg — loco M., Lieferung —.

* Leipzig, 16. Juli. Raps pr. 1000 kg netto loco 190—210 M. bez. Rapsöl pr. 100 kg netto loco —.— M. bez. Rüböl pr. 100 kg netto loco 49,50 M. bez., pr. Juli-Aug. 49,50 M. Br., per Sept.-Okt. 49,50 M. Br. Unverändert.

* Köln, 16. Juli. (Telegr.) Rüböl loco 26,20 M., pr. Oct. 26,10 M., pr. Mai 28,10 M.

* Breslau, 16. Juli. (Telegr.) Rüböl pr. Juli-Aug. 48,75 M., pr. Sept.-Okt. 48,75 M., pr. Okt.-Nov. —.— M.

* Stettin, 16. Juli. (Telegr.) Rüböl fest, pr. Juli 48,00 M., pr. Sept.-Okt. 48,00 M.

* Hamburg, 16. Juli. (Telegr.) Rüböl still, loco 49½ M., pr. Juli —.— M.

* Pest, 16. Juli. (Telegr.) Kohlraps per Aug.-Sept. 11⁸/₄ à 11¹/₄.

* Paris, 16. Juli. (Telegr.) Rüböl fest, pr. Juli 62,25, pr. Aug. 62,25, pr. Sept.-Dez. 62,75, pr. Jan.-April 64,75 f.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) Schmalz (Wilcox) 7,10, do. Fairbanks 7,00, do. Rohe & Brothers 7,05.

Butter. Eier. Fleisch.

* Berlin, 15. Juli. (Ermittl. d. kgl. Pol.-Präsid.) Rindfleisch von der Keul, 1,00—1,40 M., do. Bauchfleisch 1,00—1,20 M., Schweinefleisch 1,00—1,40 M., Kalbfleisch 1,00—1,50 M., Hammelfleisch 1,00—1,40 M. Butter 1,80—2,80 M. (per 1 kg). Eier (60 Stück) 2,20—2,80 M.

* Berlin, 16. Juli. (Bericht der städtischen Börsen-Deputation für den Eierhandel von Berlin.) Bei recht flauer Tendenz kann nur für ganz tadellose Waare ein Preis von 2,20 M. per Schock notirt werden. Geringe schadhafte Sorten sind zu unregelmäßigen und billigeren Preisen angeboten.

* Nordhausen, 16. Juli. Rindfleisch 1,10 bis 1,30 M., Schweinefleisch 1,10 bis 1,50 M., Kalbfleisch 0,80 bis 0,90 M., Hammelfleisch 1,00 bis 1,10 M., Speck (geräuch.) 1,40 bis 1,60 M. Butter 2,00 bis — M., Kafelbutter 2,20 bis 2,40 M. per 1 kg. Eier Schock 2,50 bis 2,80 M., Käse 3,00 bis 3,50 M.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) Speck 6¼ C. pro Pfd.

Hülsenfrüchte.

* Berlin, 15. Juli. (Marktpr. nach Ermittl. d. kgl. Pol.-Präs.) Erbsen, gelbe zum Kochen, 22—36 M., Speisebohnen, weiße, 24—42 M., Linsen, 28—48 M.

* Berlin, 16. Juli. (Amtl. Festst.) Mais per 1000 kg. Loco unver. Termine —. Gekünd. 1000 Ctr. Kündigungspreis 116,0 M. Loco 118—122 M. nach Qualität, per diesen Monat — ab Kahn bez., per Juli-Aug. —.— bez., per Aug.-Sept. —.— bez., per Sept.-Okt. —.— bez., per Okt.-Nov. —.— bez., per Nov.-Dez. —.— bez., per Dez.-Jan. —.— bez. Türkischer —.— M. bez. Amerikanischer —.— frei Wagen bez. Erbsen per 100 kg. Kochware 146—200 M. Futterware 133—142 M. nach Qualität, geringe —.— M. nach Lahn bez.

* Leipzig, 16. Juli. Mais pr. 1000 kg netto loco kleiner rumänischer — M., amerikanischer 125,00 M. bez.

* Wien, 16. Juli. (Telegr.) Mais pr. Juli-Aug. 6,20 Gd., 6,25 Br., pr. Sept.-Okt. 6,27 Gd., 6,39 Br.

* Pest, 16. Juli. (Telegr.) Mais pr. Juli-Aug. 5,93 Gd., 5,95 Br.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) Mais (New) 53 C. pro Bushel.

Mehl.

* Berlin, 15. Juli. Weizenmehl Nr. 00 24,00—22,00, Nr. 0 22,00—20,00, Nr. 0 und 1 —.—.— — Roggenmehl Nr. 0 21,75—20,50, Nr. 0 und 1 20,25—19,25 per 100 kg brutto incl. Sack. Feine Marken über Notiz bez.

* Berlin, 15. Juli. (Amtl. Festst.) Roggenmehl Nr. 0 u. 1 pr. 100 kg unverfeinert incl. Sack. Fest u. lebh. Gekündigt 1000 Ctr. Kündigungspreis 20,10 M. pr. diesen Monat 20,10 bez., per Juli-Aug. 20,10 bez., per Aug.-Sept. 20,20 bez., per Sept.-Okt. 20,35—20,40 bez., per Okt.-Nov. 20,35 bez., per Nov.-Dez. 20,60 bez.

* Paris, 16. Juli. (Telegr.) Mehl 9 Marques ruhig, pr. Juli 47,00, pr. Juli-Aug. 47,75, pr. Sept.-Dez. 50,75, pr. Nov.-Febr. 12 Marques 51,25 f.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) Mehl 3 D. 90 C. im Faß (100 Pfd.).

Kartoffeln.

* Berlin, 15. Juli. (Marktpr. nach Ermittl. des kgl. Polizei-Präsid.) Kartoffeln 5,00—11,00 M. pr. 100 kg.

* Nordhausen, 16. Juli. Kartoffeln 5,00—5,50 M. pr. 100 kg.

Stärke. Kartoffelmehl.

* Berlin, 16. Juli. (Amtl. Festst.) Kartoffelmehl pr. 100 kg brutto incl. Sack. Termine unver. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —.— M. Loco 18,50 M., per diesen Monat —.— M., abgel. Kunmeld. b. 1. d. —.—, per Juni-Juli —.— M., per Juli-Aug. 18,35 M., per Aug.-Sept. 18,50 M., per Sept.-Okt. —.— M., per Okt.-Nov. —.— M., per Nov.-Dez. —.— M., per Dez.-Jan. —.— Gd., per Jan.-Febr. —.— Gd., per Febr.-März —.— Gd. — Trockene Kartoffelstärke per 100 kg brutto incl. Sack. Termine unver. Gekündigt 400 Ctr. Kündigungspreis 18,00 M. Loco 18,50 M., per diesen Monat —.— M., abgel. Kunmeld. b. 1. d. —.—, per Juni-Juli —.— Br., per Juli-Aug. 18,25 M., per Aug.-Sept. 18,50 M., per Sept.-Okt. —.— M., per Okt.-Nov. —.— M., per Nov.-Dez. —.— M., per Dez.-Jan. —.— M., per Jan.-Febr. —.— Gd., per Febr.-März —.— Gd. — Feuchte Kartoffelstärke per 100 kg brutto incl. Sack. Termine —.—. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis —.— M. Loco —.— bez., per diesen Monat —.— Br., —.— Gd., per Juni-Juli —.— M., per Juli-Aug. —.— M., per Aug.-Sept. —.— M., per Sept.-Okt. —.— M.

Baumwolle.

* Liverpool, 15. Juli. (Telegr.) (Schlußbericht.) Umsatz 6000 B., davon für Spekulation u. Export 500 Ballen. Ruhig. Middl. amerikanische Juli-Lieferung —.—, Juli-Aug.-Lieferung —.—, Aug.-Sept.-Lieferung —.—, Sept.-Lieferung 5¹⁰/₁₆, Sept.-Okt.-Lieferung 5¹⁰/₁₆, Okt.-Nov.-Lieferung 5¹¹/₁₆, Nov.-Dez.-Lieferung 5¹²/₁₆, Dez.-Jan.-Lieferung 5¹³/₁₆, Jan.-Febr.-Lieferung —.—, Febr.-März-Lieferung 5¹⁵/₁₆ b.

* Liverpool, 16. Juli. (Telegr.) (Schlußbericht.) Umsatz 8000 B., davon für Spekulation u. Export 500 B. Amerikaner stwantend. Curatis ruhig. Middl. amerikanische Juli-Aug.-Lieferung 5⁹/₁₆, Aug.-Sept.-Lieferung 5⁹/₁₆, Sept.-Okt.-Lieferung 5¹⁰/₁₆, Okt.-Nov.-Lieferung —.—, Nov.-Dez.-Lieferung —.—, Dez.-Jan.-Lieferung 5¹⁷/₁₆, Jan.-Febr.-Lieferung —.—, Febr.-März-Lieferung —.— b.

* Liverpool, 16. Juli. (Telegr.) (Schlußbericht.) Weitere Meldung. Amerikaner ¹/₁₆ d. billiger.

* New-York, 15. Juli. (Telegr.) Baumwolle in New-York 10¹/₁₆, do. in New-Orleans 9¹⁵/₁₆, C. pro Pfd.

Berliner Börse vom 16. Juli.

Deutsche und ausländische Fonds- u. Staatspapiere.

Deutsche Reichsanleihe	104,10	bz
4 % Konf. Anleihe	103,90	bz
4½ do.	103,90	bz
3½ do.	99,00	B
3½ % Staats-Sch.-Sch.	99,90	bz
Prämi.-Anleihe 1855	—	—
4½ Sächs. Central. Pfdbr.	102,50	bz
4 % Sächs. Rentenbr.	102,00	G
5 % Goth. Präm.-Pfdbr.	—	—
5 % do. Gr.-K. B. do. 110 Tlr.	—	—
5½ % Ärg. Ctrb.-Pfdb. 100 Tlr.	102,80	bz
4½ % do. 100 Tlr.	100,70	bz
Pfb. Hyp. Alt.-B. V.	—	—
do. do. VII. u. IX.	101,90	bz
do. do. VIII.	100,00	bz
Sächs. Boden-Kredit	101,60	G
4½ % Ep.-K. B. Pfb. (Berlin)	105,10	bz
4½ % do. (Meiningen)	100,30	bz
Russ. Boden-Kredit	90,25	bz
do. Centr.-Bd.-Pf.	85,10	B
6 % Rew-York. Stadt-Anl.	132,25	G
Oest. Papier-Rente	66,25	bz
do. Silber-Rente	67,40	bz
4 % Oest. Gold-Rente	87,70	bz
5 % Ungar. Papier-Rente	74,25	bz
4 % Ungar. Gold-Rente	79,50	bz
Italienische Rente	94,80	bz
5 % Rumänien	100,20	bz
5 % Russ.-Engl. 1872	91,40	bz
5 % Russ. Anl. 1877	97,50	bz
4 % do. 1880	78,40	bz
5 % do. 1884	92,20	bz B
5 % do. Orient-Anl. II.	58,80	bz
5 % do. do. III.	58,25	bz
Russ. Gold-Rente 1883	107,75	bz B

In- und ausl. Eisenbahn-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Aachen-Mastricht	55,90	bz
Berlin-Dresden	20,10	bz B
Breal.-Schw.-Freib.	—	—
Buschtiehrader Bt. B.	80,30	bz
Galiz. (Karl-Ludw.)	99,20	bz
Gottharbahn	108,50	bz
Halle-Sorau-Guben	—	—
Kronpr. Rudolfbahn	75,50	bz
Mainz-Ludwigshafen	103,60	bz
Marienburg-Mlawka	76,75	bz
Mecklenburg	158,90	bz
Nordb.-Erfurter abgest.	40,00	bz B
Oppeln. Eisenbahn	110,50	bz
Rjasch-Morcansk (gar.)	96,25	bz
Russische Südwestbahn	60,60	bz
Berlin-Dresden	43,00	bz B
Halle-Sorau-Guben	—	—
Rhd.-Halberst. B. abg.	—	—
Marienb.-Mlawka	115,25	bz B
Ostpr. Südbahn	121,75	bz B
Saalbahn	101,40	bz

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.

3½ Brg.-Märk. III. A.	98,00	G
3½ do. III. B.	98,00	G
4½ do. V.	102,00	G
4½ do. VI.	102,30	G
4½ do. VII.	102,00	G
4½ do. VIII.	102,00	bz B
5 do. IX.	102,25	G
4½ do. Dt.-Soest II.	—	—
4½ do. Nordbahn	102,00	bz B
4½ Berlin-Anhalt	102,00	bz B
4½ Berlin-Dresden gr.	103,50	G
4½ Berl.-Görlitz Lom.	102,00	bz B
4½ Berl.-Homa. III. Bn.	102,60	G
4½ Brl.-Pbsd.-Mgd. D.	102,75	bz
4 Berlin-Stettin gar.	102,40	B
4½ Braunschw. Eisenb.	104,00	G
4½ Brsl.-Schw.-Frb. G.	—	—
4½ do. II. I.	102,00	bz B
4 Köln-Minden IV.	102,20	B
4½ do. VI.	102,20	bz
4½ do. VII.	102,00	G
4½ Halle-Sor. b. St. g.	—	—
4½ Rhd.-Halberst. 1865	102,00	bz B
4½ do. 1873	102,00	G
4½ do. Leipzig A.	105,50	bz
4 do. B.	102,60	B
3 do. Wittenberge	88,00	G
4 Mainz-Ludw. g. b.	—	—
5 do. 1878 I. II.	101,70	B
4 do. lond.	101,50	G
4 Niederschl.-Märk. I.	101,25	G
3½ Oberschl. E. gr.	96,30	bz
4½ Oberschl. 4½ Lit. H. gr.	102,00	bz B
4 do. Em. v. 73	—	—
4½ do. do. v. 79	105,20	bz B
4½ do. do. v. 80	102,60	bz B
4½ Rechte Ober-Ufer	102,00	bz B
4½ Thüringer VI.	—	—
4 Böhmische Nordb. Gold	97,80	bz B
5 Dux-Bodenb. II.	83,80	G
5 do. III.	106,60	B
4½ Gal. Karl-Ludw.	81,10	bz
5 Kaschau-Oderberg	81,25	bz B
5 do. Gold	103,50	bz B
4 Lemb.-Czernow.-St.-fr.	73,25	bz B
5 Oest. Frz. Stb. alte	103,50	bz B
3 do. 1874	—	—
3 do. Ergänzung.	389,00	bz B
4 do. Goldprior.	99,50	B
5 Oesterr. Nordwestb.	83,75	G
3 Südöst. Bahn (Lmb.)	312,00	bz B
5 do. Obl.	104,30	bz B
5 Ungarische Nordostb.	80,50	B
5 do. Gold	—	—
5 do. Ostbahn I. Em.	80,20	B
5 do. do. II. Em.	101,60	bz B
5 Charkow-Azow	98,20	B
4½ Zwangor.-Domdrw.	90,50	B
5 Kursk-Woronesch	100,00	bz B
4 Kursk-Kiew	102,10	G
5 Mosko-Rjasan	108,70	B
5 do. Smolensk	99,00	B
5 Rjasan-Kozlow	102,75	bz
4 Russ. Nikolai-Obldg.	89,00	bz B
5 Schuja-Ivanowo	—	—
5 Warschau-Wien IV.	99,60	bz
5 do. V.	99,50	bz B
5 Gr. Russ. Staats-Obl.	71,75	bz
Transkaukasische Eb.-Obl.	62,80	bz

Bank- und Industrie-Aktien.

Aachen Diskonto	110,75	B
Berliner Handels-Ges.	141,50	bz B
Darmstädter Bank	137,25	bz
Diskonto-Kommandit	186,90	B
Deutsche Bank	143,90	bz
do. Genossenschaftsbank	133,00	bz B
do. Hyp.-B. (Berlin) 60%	92,50	bz B
do. do. (Meiningen) 40%	90,60	bz B
Dresdener Bank	121,25	B
Leipziger Kredit-Anstalt	169,75	bz B
Magdeb. Privatbank	115,90	G
Mitteldeutsche Kred.-Bank	90,60	bz B
Oester. Kredit-Anstalt	46,00	bz B
Reichsbank	142,80	B
Sächsische Bank	118,50	B
Schles. Bank-Verein	101,50	bz B
Weimarische Bank	73,25	B
Admiralsgartenbad-Akt.	53,00	bz B
Crüllwitzer Papierfabrik	214,00	bz B
Dessauer Gas	200,00	B
Hallesche Maschinen	222,00	B
Laurahütte	91,00	bz B
Phönix-Bergwerk Lit. A.	73,00	G
„ „ B.	—	—
Dortmunder Union	—	—
Bochumer Gußstahl	140,25	bz B
Hörd. Hütt.-V. konv.	—	—
Glauziger Zucker	74,00	bz B
Königsborner Zucker	101,50	B
Schles.-Zink.-Bt.-A. St.-A.	200,00	B
do. St.-Prior.	—	—
Sächs. Masch. (Hartmann	127,25	bz B
do. Stickmaschinen	114,75	bz B
Zeitzer Maschinen	—	—

Wechsel.

Amsterdam 100 fl. 8 T.	169,05	bz
Brüss., Antw. 100 fr. 8 T.	80,65	bz B
London 1 Lstl. 8 T.	20,40	bz
Paris 100 fr. 8 T.	80,80	bz B
Wien öst. W. 100 fl. 8 T.	163,25	bz B
Petersb. 100 S.-R. 3 W.	199,25	bz B

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 4, Lombard 5. Amsterd. 2½, Brüssel 3½, London 2. Paris 3. Petersburg 6. Wien 4.

Gold, Silber und Banknoten.

Sovereigns	— —
Engl. Banknoten	20,38 bz B
20-Franks-Stücke	16,21 bz
Dollars	— —
Imperials	— —
Franz. Banknoten	81,00 bz
Oesterr. do.	163,30 bz
Russ. do.	199,85 bz

Leipziger Börse vom 16. Juli.

Fl.	Kgl. Sächs.		Pr.		Fl.	Kgl. Sächs.		Khlr.
3	Renten-Anl.		88,25	B	4	Staatsanl. 67 ab 5%	500	103,50 G
3	do.	1000	88,25	B	3½	Landrentenbr.		98,70 B
3	do.	500	88,25	B	4½	Mansf.-Gw. 1882		101,60 G
3	do.	500	88,25	B	4	do.		102,50 G
		Thlr.			4½	do. 1879		104,50 G
3	Staatsanl. 1855	100	94,25	B	5	do. Em. 1875		104,75 G
4	do. 1847	500	101,40	B	4	Ptzg. Stadtobl. 1884		104,10 B
4	do. 1870	100	103,50	G	4½	do. 1876		104,00 B
4	do. 1870	50	—	—	4	Alth. Landesb.-Obl.		103,50 B

Div.	Eisenb.-St.-Akt.		Div.	Bank- u. Kred.-Akt.	
9⁷/₁₀	Altenburg-Zeitz	212,00 B	9½	Allg. D. Cr.-A. Lpz.	169,50 B
14⁶/₇	Aussig-Teplitz	258,00 G	7½	Dresdener Bank	121,50 B
7½	Böhm. Westb. [5% g.	116,00 B	7	Leipziger Bank	135,25 B
9.52	Buschtiehrad. Lit. A.	130,00 B	6	do. Kassen-Verein	105,00 G
5	do. „ B.	77,75 bz G	6	do. Disk.-Gesellsch.	100,50 bz G
9	Dux-Bodenbach	126,00 bz G	5½	Sächs. Bank	118,75 B
5	Franz-Jos.-B. [5% st.	86,50 G	7	Thüringer Bank, neue	72,00 G
			5	Zwickauer	94,00 B
	Eisenb.-St.-V.-A.			Ind.-Akt., Pr. und Stamm-Prior.	
8½	Altenburg-Zeitz	193,00 B	18	Crüllw. Papierfabr.	213,75 B
9	Dux-Bodenb. Lit. A.	— —	5	do. do. Schuldverschr.	103,50 G
9	do. „ B.	— —	7½	Dörnthwitz-Ratim.	120,00 B

Div.			
5½	Halleische Straßenbahn.	103,00 B	
14	Lpz. Malzf. Schtenb.	227,00 G	
8	Thür. Gasgel. i. Lpz.	145,00 G	
8	do. Stamm-Pr.	145,00 B	
7	Kette-Elbl.-Gel. Akt.	123,25 G	
2½	Zuckerraffinerie Halle	139,75 B	
15	S.-Thür. Bt.-A. St.	201,50 B	
15	do. St.-Prior.	201,50 B	
8	Ver. Schl.-Fl. Burgf. u. Solaröl St.-A.	126,25 G	
10	Zeitzer Par. u. S.-F.	137,00 B